

Die Infanterie und Reiterei erhielten neue Exercier-Reglements und in die Armee wurde ein neues Wirthschafts-Reglement für den Friedens- und Kriegsstand gegeben.

Einer dritten vom deutschen Bunde angeordneten Inspection der deutschen Bundes-Contingente gemäß, wurde das sächsische Contingent bei Großenhain und Riesa — wo der größte Theil der Armee Cantonnements bezogen hatte — durch hierzu abgeordnete Generale besichtigt.

1855 erfolgte die Formirung der 4 Reiter-Regimenter in zwei Brigaden, jede zu 2 Regimentern, und die Einführung der 12pfündigen Granatcanonen als Feldgeschütze bei der Artillerie.

1856 wurde ein neues Militair-Strafgesetzbuch und dem entsprechend abgeänderte Bestimmungen über Handhabung der Disciplin in die Armee erlassen.

Die zeitherige Militair-Planckammer erhielt die Benennung „topographisches Bureau“ und bildet nunmehr eine Abtheilung des Generalstabes.

An den in den Jäger-Bataillonen und für die Schützen der Infanterie eingeführten gezogenen Gewehren wurde der Dorn in Wegfall gebracht.

1857. Für die Artillerie wurde ein neues Exercier-Reglement erlassen.

Die Pionnier- und Pontonier-Abtheilung wurde mit verkürzten gezogenen Infanterie-Gewehren versehen.

1858 ordnete der deutsche Bund die vierte Inspicirung der deutschen Bundes-Contingente an und es fand demzufolge die Besichtigung des sächsischen Contingents durch hierzu befehligte Generale in Dresden statt.

In demselben Jahre wurde ein neues Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht emanirt und hiermit das Einstandsgeld für Stellvertreter erhöht und die Kriegsreservepflicht von drei auf zwei Jahre herabgesetzt.

1859. In Folge Bundesbeschlusses vom 23. April wurde von Sr. Majestät dem Könige unterm 26. desselben Monats die Kriegsbereitschaft des sächsischen Haupt-Contingents befohlen,